

**Satzung zur
Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der
Gemeinde Thundorf i. UFr.
vom
14.05.2020**

Die Gemeinde Thundorf erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem/der ehrenamtlichen Ersten Bürgermeister/-in und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2
Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgenden ständigen Ausschuss:
 - a. Der Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied.
- (3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet des Ausschusses im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

**§ 2
Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 15,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Die weiteren Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters erhalten im Falle der Vertretung pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der monatlichen Entschädigung des Ersten Bürgermeisters.
- (4) Gemeinderatsmitglieder, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer

Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (5) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder als Mitglieder eines Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 15,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des gemeindlichen Umlegungsausschusses.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die ausschließlich veranlasst durch die Teilnahme an einem Sitzungstermin von einem auswärtigen Ort anreisen, erhalten auf Antrag ebenfalls Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Eine erstattungsfähige Fahrt im Sinne des vorstehenden Satzes liegt nur vor, wenn an dem auf den Sitzungstag folgenden Tag eine berufliche Tätigkeit an einem auswärtigen Ort wahrgenommen wird und deshalb an diesen Ort zurückgekehrt wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Thundorf vom 13.05.2014 außer Kraft.

Maßbach, 14.05.2020
Gemeinde Thundorf i.UFr.

Dekant
Erste Bürgermeisterin